

Stadt Gaildorf

Landkreis Schwäbisch Hall

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. April 2008 für die Benutzung der städtischen Sportstätten (Turn-, Fest- und Sporthallen, Freisportflächen), Veranstaltungsräume und sonstigen städtischen Räume in Gaildorf, Eutendorf, Ottendorf und Unterrot folgende

B e n u t z u n g s o r d n u n g

erlassen:

§ 1

Allgemeines und Zweckbestimmungen

1. Die Stadt Gaildorf unterhält als öffentliche Einrichtungen gem. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende Räumlichkeiten bzw. Freiflächen:

a) Limpurg-Halle

- Schenk-Albrecht-Saal mit Bühne
- Kernersaal mit Bühne
- Clubraum/Schülercafé
- Gymnastikraum
- Küche
- Foyer mit Garderobe
- Galerie
- Umkleideräume
- Toiletten
- Geräteräume
- Duschräume
- sonstige Nebenräume

b) Körhalle

- Halle
- Foyer
- Toiletten

c) Sporthalle

- Hallenteil 1 – 5
- Gymnastikraum 1 - 2
- Foyer 1 - 2
- Duschräume
- Umkleideräume
- Geräteräume
- Tribüne
- Toiletten
- Küche
- sonstige Nebenräume

d) Hohbühlhalle Eutendorf

- Halle
- Bühne
- Küche
- Ausschank
- Duschräume
- Umkleideräume
- Garderobe
- Geräteraum
- Toiletten
- sonstige Nebenräume

e) Turn- und Festhalle Ottendorf

- Halle
- Mehrzweckraum (Vereinsraum im EG)
- Großer Vereinssaal (Bürgersaal im OG)
- Kleiner Vereinssaal im OG
- Küche
- Bühne
- Umkleideräume
- Eingangsbereich mit Garderobe
- Vorraum
- Duschräume
- Geräteraum
- Toiletten
- sonstige Nebenräume

f) Turn- und Festhalle Unterrot

- Halle
- Küche
- Bühne
- Umkleideräume
- Duschräume
- Empore
- Geräteraum
- Eingangsbereich mit Garderobe
- Toiletten
- sonstige Nebenräume

g) Dorfheim in Großaltdorf

- Vereinsraum
- Foyer
- Toiletten
- Küche

h) Veranstaltungsräume im Alten Schloss

- Dürnitz
- Wurmbrandsaal
- Weißer Saal
- Küche
- Toiletten
- Innerer Schlosshof

i) Sportplätze Gaildorf, Unterrot, Eutendorf, Ottendorf

- Trainingsplätze
- Hauptspielfelder

j) Rundlaufbahn

mit allen Anlagenteilen

k) Kleinspielfeld

l) DFB-Minispiefeld

2. Diese Turn-, Fest-, Sporthallen, Freisportflächen, Veranstaltungsräume und sonstigen Räume stehen dem Übungs- und Sportbetrieb, der Durchführung sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen, insbesondere durch die Schulen und örtlichen Vereine, sowie auch sonstiger Organisationen, Gruppen oder Dritter zur Verfügung.

§ 2

Aufsicht und Verwaltung

1. Die Aufsicht über die gesamte Anlage der einzelnen Einrichtungen obliegt dem jeweiligen Hausmeister. Dieser ist an die Weisungen der Stadtverwaltung gebunden. Den Anordnungen der Hausmeister ist in jedem Fall Folge zu leisten.

2. Die Hausmeister üben entsprechend der Dienstanweisung für die Stadt das Hausrecht aus.

3. Die Aufsicht in den Einrichtungen obliegt dem jeweiligen Verantwortlichen (Übungsleiter, Sportleiter, Lehrer) des benützenden Vereins, sonstigen Nutzers oder der benützenden Schule. Diese sind verpflichtet, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen und bei Verstößen, denen nicht abgeholfen wird, die Stadt zu benachrichtigen.

4. Der Hausmeister ist verpflichtet, die Einhaltung der Belegungspläne wie der Benutzungsordnung zu überwachen und bei Verstößen den Lehrer oder Übungsleiter um Abhilfe zu ersuchen. Nützt das Ersuchen nichts, hat er am nächsten Werktag die Stadt darüber zu informieren.

§ 3

Gemeinsame Benutzungsvorschriften

1. Die Benutzung der in § 1 Nr. a – l) genannten Einrichtungen ist nur gestattet,

- a) im Rahmen des Schulunterrichts
- b) im Rahmen des von der Stadt Gaildorf im Benehmen mit den Vereinen festgelegten Hallen- und Freisportflächenbelegungsplanes
- c) für die sonstigen von der Stadt genehmigten Nutzungen

Das Kleinspielfeld und das DFB-Minispiefeld sind außerhalb des Schulunterrichts und der Vereinsbelegung öffentlich und für jedermann nutzbar.

2. Die Benutzung der Einrichtungen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadtverwaltung bzw. deren Bevollmächtigten. Bei Einzelveranstaltungen, bei denen die komplette Halle bzw. mehrere Hallenteile benötigt werden, ist rechtzeitig eine Genehmigung schriftlich zu beantragen. Wenn eine Veranstaltung entfällt, ist sie spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin abzumelden.

Für Dauerbelegungen ist der genehmigte Belegungsplan maßgebend. Sonstige Nutzer können im Rahmen freier Kapazitäten eine Nutzungserlaubnis erhalten.

3. Für die Belegung und Benutzung gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

4. Zur Vermeidung von Störungen des Gottesdienstes werden öffentliche Veranstaltungen in den städtischen Einrichtungen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erst ab 10:30 Uhr zugelassen. Im Übrigen gilt das Gesetz über Sonn- und Feiertage. Eine begründete Ausnahme kann im Einzelfall zugelassen werden.

5. Die Benutzung der Einrichtungen durch Benutzergruppen (Schulen, Vereine, usw.) ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht eines verantwortlichen Lehrers oder Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.

Bei Veranstaltungen von Vereinen ist der jeweilige Vorsitzende oder ein von diesem namentlich benannter Vertreter verantwortlich. Im Übrigen hat der Veranstalter eine verantwortliche Person namentlich zu nennen.

6. Die Benutzer haben die Einrichtungen, deren Mobiliar und Geräte schonend zu behandeln. Es ist verboten, die Einrichtungen zu verunreinigen.

Die beweglichen Geräte (Barren, Pferd, usw.) und die Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder mit den dazugehörigen Spezialwagen transportiert werden, um Beschädigungen an den Hallenböden zu vermeiden.

7. In den geschlossenen Räumen herrscht Rauchverbot lt. dem Landesnicht-raucherschutzgesetz.

8. Die Nutzung von Tonträgern ist nur eingewiesenen Lehrern, Übungsleitern oder sonstigen verantwortlichen Personen unter Anleitung und Aufsicht des Hausmeisters gestattet. Sämtliche übrigen technischen Einrichtungen werden ausschließlich vom Hausmeister bedient.

9. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, es sei denn, dass es ausdrücklich von der Stadt erlaubt wird.

10. Für einen erforderlichen Sanitätsdienst und Feuerschutz hat der jeweilige Veranstalter zu sorgen. Der Sanitätskasten im Übungsleiter- und Lehrerumkleideraum ist stets verschlossen zu halten. Bei Erster-Hilfe-Leistung ist als Nachweis für einen eventuellen Versicherungsanspruch eine Eintragung im Verbandbuch erforderlich.

11. Zur Kleiderablage können die Garderoben verwendet werden. Die Garderobe in der Limpurg-Halle wird vom Hausmeister gegen Entgelt verwaltet. Sie ist gegen Diebstahl versichert.

Im Übrigen wird für die Benutzung der Garderoben keine Haftung übernommen. Für Sportler stehen zur Kleiderablage die Umkleieräume zur Verfügung.

12. Dem zuständigen Beauftragten der Stadt, den Hausmeistern, dem Sanitätsdienst und der Feuerwehr sind jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Ihren sachbezogenen Anweisungen ist Folge zu leisten.

13. Für die Benutzung der Einrichtungen werden Entgelte nach den derzeit geltenden Bestimmungen erhoben.

14. Für die Benutzung der Einrichtungen sind vorhandene Bestuhlungspläne lt. Versammlungsstättenverordnung einzuhalten. Vor Veranstaltungen hat der Benutzer die jeweilige Bestuhlung der Stadt mitzuteilen.

15. Nach Abschluss des Übungsbetriebes und nach Veranstaltungen hat sich der Nutzer zu vergewissern, dass sich keine Personen mehr in der Einrichtung befinden.

§ 4

Zusätzliche Benutzungsvorschriften für den Sportbetrieb

1. Bei der Benutzung der Einrichtungen für den Sportbetrieb übernimmt der Lehrer, der Übungsleiter bzw. der Betreuer die Übungsgruppe vor dem Betreten der Einrichtungen.

2. Die jeweiligen Spielflächen dürfen nur mit Sportschuhen benutzt werden, die für den jeweiligen Belag zugelassen sind.

Die Einrichtungen dürfen beim Hallensport nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

3. Turnschuhe, mit denen die Halle betreten werden soll, dürfen erst im Umkleideraum angezogen werden. Es sind Turnschuhe mit nicht abfärbenden Sohlen zu tragen.

4. Findet der Sportunterricht usw. im Freien statt, so müssen vor dem Betreten der Halle die Turnschuhe von Sand und anderen Verschmutzungen gereinigt werden.

5. Jeder Lehrer, Übungsleiter und Betreuer ist dafür verantwortlich, dass die Geräte- und Regieräume in der vorgesehenen Ordnung verlassen werden. Geräte dürfen nur unter Aufsicht eines Lehrers oder Übungsleiters verwendet werden.

6. Bälle, die auf den Außenanlagen benutzt werden, dürfen in der Halle nicht verwendet werden. Bei Fußballspielen dürfen nur Hallenfußbälle verwendet werden. Mannschaftsmäßiges Fußballspielen ist nur in der Sporthalle gestattet.

Erlaubt ist dagegen jederzeit technisches Fußballtraining jeder Art (Schieben, Abspielen, Stoppen, Köpfen, Annehmen, usw.). Scharfes Schießen mit dem Ball ist verboten.

In der Limpurg-Halle ist jegliches Fuß- und Handballspielen - außer mit den Spielsoftbällen - verboten.

Um hier Verletzungen zu vermeiden, sind bei Ball- und Laufspielen im Rahmen des Sportbetriebes der Ausgabebereich an der Theke und die beiden Aufgangstreppe zur Bühne mit Turnmatten abzupolstern.

7. Personen, die keiner Schulklasse bzw. Sportgruppe angehören, dürfen sich beim Sportunterricht oder Übungsbetrieb nur in der Halle aufhalten, wenn der Übungs- bzw. Trainingsleiter oder Lehrer dies zulässt und die Personen Hallenschuhe tragen.

- 8.** Bei der Benutzung für Sportzwecke müssen die Einrichtungen bis spätestens 22:00 Uhr verlassen werden. Werden Punkt- bzw. Verbandsspiele durchgeführt, können die Einrichtungen bis Spielende genutzt werden. Die Vereine sind jedoch verpflichtet, alles zu unternehmen, dass der Spielbeginn so gelegt wird, dass der Spielbetrieb grundsätzlich bis 22:00 Uhr beendet ist.
- 9.** Die Sportgeräte sind vor ihrer Benutzung auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Bei Schäden ist der Hausmeister sofort zu informieren.
- 10.** Während des Übungs- und Spielbetriebes dürfen in den Einrichtungen weder Speisen noch Getränke verabreicht werden.
- 11.** Es ist nicht gestattet, die Bühnen zu Übungszwecken zu benutzen. Beim Sportbetrieb ist zum Schutz des Bühnenvorhanges, soweit vorhanden, das Schutznetz stets zuzuziehen.
- 12.** Mit Strom, Wasser und Wärmeenergie ist sparsam umzugehen. Die technischen Anlagen dürfen nur durch den Hausmeister bedient werden. Der Energieerlass der Stadt Gaildorf in seiner jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
- 13.** Sofern Übungseinheiten, Wettkämpfe und Spieltage ausfallen ist dies dem Hausmeister rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 5

Zusätzliche Benutzungsvorschriften für die Sportplätze

- 1.** Die Sportplätze dürfen grundsätzlich nur zu sportlichen Zwecken benutzt werden.
- 2.** Eine pflegliche Behandlung des Platzes sowie der zur Verfügung gestellten Geräte wird vom jeweiligen Nutzer erwartet.
- 3.** Das Training der Fußballvereine hat grundsätzlich auf den Trainingsplätzen zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Jugendmannschaften (außer A-, B- und C-Jugend), sofern nicht im Einzelfall aufgrund der Witterungsverhältnisse eine Schädigung des Rasens befürchtet werden muss.
- 4.** Über die Bespielbarkeit der Spielfelder entscheidet beim Übungsbetrieb der Hausmeister, sofern dieser nicht erreichbar ist der Übungsleiter. Über die Bespielbarkeit der Spielfelder bei den Verbandsspielen entscheidet der Hausmeister oder ein von der Stadt Beauftragter im Einvernehmen mit einem Vertreter des Vereines, welcher sich rechtzeitig mit dem Hausmeister in Verbindung setzen muss. Bei der Beurteilung der Spielfelder ist der schonende Umgang mit dem Platz zu berücksichtigen. Den Anweisungen sind Folge zu leisten.
- 5.** Sind durch Witterungsverhältnisse die Spielfelder nicht bespielbar und gesperrt, ist das Bespielen des Spielfeldes nicht erlaubt. Sofern aufgrund Zuwiderhandlungen Schäden am Spielfeld entstehen, behält sich die Stadt vor, Schadensersatz vom entsprechenden Nutzer zu verlangen.

§ 6

Zusätzliche Benutzungsvorschriften für kulturelle und sonstige Veranstaltungen

1. Die Benutzung der Einrichtungen für einzelne kulturelle und sonstige Veranstaltungen ist nur nach vorhergehender Genehmigung durch die Stadtverwaltung zulässig. Auf § 3 Ziff. 2 wird verwiesen.

2. Bei kulturellen und sonstigen Veranstaltungen gilt als Ende der Veranstaltung der mit der Stadtverwaltung vereinbarte Zeitpunkt bzw. die genehmigte Sperrzeit.

3. Die Stadt behält sich vor, bei Veranstaltungen eine Kautions vom Veranstalter zu verlangen, die vor der Veranstaltung bei der Stadt zu hinterlegen ist.

4. Jeder Veranstalter muss eine Haftpflichtversicherung nachweisen können.

5. Das Kassen- und Kontrollpersonal ist vom Veranstalter auf eigene Kosten zu stellen.

Falls erforderlich, ist ein ausreichender Sicherheitsdienst vom Benutzer nachzuweisen.

Auf Verlangen der Stadtverwaltung ist eine Brandwache zu stellen.

Die Ausgänge und Notausgänge sind stets freizuhalten.

6. (a) Die Bewirtschaftung der Hallen bedarf der Zustimmung durch die Stadtverwaltung. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(b) Zur Bewirtung in den Einrichtungen werden nur fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Vereinigungen, Vereine und Gewerbetreibende (Pächter) zugelassen. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Gaststättenrecht erfüllt werden. Die Eignung wird insbesondere durch eine gaststättenrechtliche Erlaubnis und durch eine Schankerlaubnis für den Veranstaltungsort nachgewiesen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Erlaubnis; diese ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann für den Einzelfall oder für begrenzte Zeiträume befristet sowie durch unbefristeten, jedoch beiderseitig kündbaren Vertrag erteilt werden.

(c) Die Pächter haben die Hallenordnung und die dazu ergangenen Regelungen sowie die Auflagen in der Erlaubnis bzw. die vertraglichen Regelungen zu beachten.

(d) Das Kücheninventar wird, soweit es im Eigentum der Stadt steht, vom Hausmeister übergeben und ist nach Benutzung diesem zurückzugeben. Entstandene Schäden am Inventar sind vom Benutzer zu ersetzen.

Bei jeder Veranstaltung findet vor Veranstaltungsbeginn eine Übergabe und nach der Veranstaltung eine Abnahme mit dem jeweilig zuständigen Hausmeister statt. Es wird ein Protokoll darüber geführt.

Nach der Veranstaltung ist die Halle samt Nebenräumen frei von Verschmutzungen zu übergeben. Bei Bewirtschaftung sind Tische zu reinigen; Küche und Ausschankraum sind gründlich zu reinigen.

Sollten zusätzliche Reinigungsarbeiten durch Fachfirmen oder städtischem Personal notwendig sein, hat der Benutzer die Kosten hierfür zusätzlich zum Benutzungsentgelt nach § 3 der Hallengebührensatzung zu tragen.

(e) Pächter, die gegen die Vorschriften der Absätze c) und d) verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. b) ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(f) Das Verfahren nach Abs. a) und b) kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 7

Einschränkung der Benutzung

1. Die Stadtverwaltung kann die Genehmigung widerrufen und die sofortige Räumung der Einrichtungen fordern, wenn

- a) den Bestimmungen der Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird,
- b) besonders ergangene Anordnungen der Stadt nicht beachtet werden,
- c) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt die Einrichtungen nicht zur Benutzung überlassen hätte.

2. Die Stadt behält sich vor, einzelne Besucher oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen oder Anordnungen verstoßen, zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung auszuschließen.

3. Jegliche Schadensersatzansprüche gegen die Stadt sind in den Fällen der Ziffern 1 und 2 ausgeschlossen.

4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtungen besteht nicht.

5. Sofern die Stadt oder die Schulen die Einrichtungen für eigene Veranstaltungen benötigen, haben diese Vorrang.

6. Während der Grund- und Hauptreinigungszeiten, insbesondere während der Schulferien, behält sich die Stadt vor, die Einrichtungen zu schließen, was rechtzeitig bekanntgegeben wird.

7. Für außergewöhnliche Fälle, wie z.B. Instandsetzungsarbeiten, behält sich die Stadt das Recht der vorübergehenden Einschränkung der Benutzungszeiten vor.

§ 8

Unterhaltung der Anlagen und ihrer Einrichtungen

1. Die laufende Pflege, Instandsetzung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Einrichtungen obliegt der Stadt. Für die über das Maß des § 6 Ziff. 6 hinaus erforderliche regelmäßige Reinigung sind die Hausmeister verantwortlich.

2. Das Herrichten der Einrichtungen für Veranstaltungen ist durch den Veranstalter selbst vorzunehmen.

Dies gilt grundsätzlich auch für das Aufstuhlen, Betischen und Abstuhlen, was unter Aufsicht des Hausmeisters vom Veranstalter zu übernehmen ist. Das Abstuhlen hat umgehend nach dem Veranstaltungsende zu erfolgen.

3. Bei städtischen Veranstaltungen übernimmt der Hausmeister das Auf- und Abstuhlen.

4. Alle Beschädigungen an den Gebäuden, an den Außenanlagen und den Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich dem jeweiligen Hausmeister zu melden.

§ 9

Änderung der Anlagen

1. Änderungen in und an den Einrichtungen, insbesondere Ausschmückung, Tafeln, Aufbauten, Verschläge und dergleichen, dürfen nur mit Genehmigung der Stadt vorgenommen werden.

2. Auf Verlangen der Stadt sind nicht genehmigte Änderungen sofort und auf Kosten des Benutzers ohne Ersatzansprüche unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen.

§ 10

Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb von 10 Tagen meldet, übergibt er sie anschließend dem städtischen Fundamt.

§ 11

Haftung

1. Die Benutzung der Einrichtungen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers.

2. Die Benutzer und die Veranstalter haben für die schonende Behandlung der Einrichtungen sowie deren Einrichtungen und Geräte zu sorgen.

Die Benutzer und die Veranstalter haften für alle Schäden, die der Stadt durch die Benutzung der Einrichtungen entstehen und zwar auch dann, wenn Besucher die Schäden verursachen.

- 3.** Die Stadt kann den Nachweis einer ausreichenden Versicherung verlangen.
 - 4.** Die Nutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie von Besuchern ihrer Veranstaltungen und von sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragte.
- Die Nutzer haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- 5.** Für abhandengekommene oder verlorene Gegenstände übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.
 - 6.** Alle durch nicht sachgemäße Benutzung verursachten Beschädigungen der Einrichtungen, deren Mobiliar, der Brandmeldeanlagen und Geräte werden von der Stadt in vollem Umfang auf Kosten der Veranstalter und Benutzer beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung muss außerdem mit Strafanzeige gerechnet werden.
 - 7.** Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt weder eine Verantwortung noch eine Haftung.
 - 8.** Die Stadt haftet für Unfälle nur, soweit sie ein Verschulden trifft.

§ 12

Sonstiges

- 1.** Mit der Inanspruchnahme bzw. mit dem Betreten der Einrichtungen werden vorstehende Regelungen und Bedingungen ausdrücklich anerkannt. Der Verantwortliche ist verpflichtet, für die Beachtung durch die Teilnehmer am Übungsbetrieb und Besucher zu sorgen.
- 2.** Gesonderte Vereinbarungen zur laufenden Benutzung der Einrichtungen sowie die jederzeitige Ergänzung und Änderung dieser Benutzungsordnung bleiben vorbehalten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2008 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle bisherigen Benutzungsordnungen außer Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.